

Bedingungen für die künstlerische Gestaltung von Multifunktionsgehäuse (MFG)

Bitte stellen Sie sicher, dass alle Personen ab 18 Jahren, die an der künstlerischen Gestaltung unserer Gehäuse teilnehmen, sowie alle aufsichtführenden Personen über die nachfolgenden Bedingungen unterrichtet sind. Bei Personen unter 18 Jahren sind die Erziehungsberechtigten entsprechend zu informieren. Die aufsichtführenden Personen achten auf die Einhaltung dieser Bedingungen durch alle an der Gestaltung teilnehmenden Personen unter 18 Jahren.

1) Farben

- Es dürfen ausschließlich Lacke und Reinigungsmittel verwendet werden, die nicht zu einer Beschädigung (z.B. Anlösung) der Oberflächen führen.
- Als Farben eignen sich handelsübliche Produkte auf Wasserbasis, die wetterbeständig sein müssen.
- Bei Gestaltung der Gehäuse durch Kinder können zum Beispiel hochwertige Dispersionsabtonfarben für den Außenbereich verwendet werden.

2) Bemalung

- Farben, Lacke, Reinigungsmittel und ähnliches müssen so aufgebracht werden, dass sie nicht über Lüftungsauslässe ins Innere des Gehäuses dringen können.
- Lüftungsauslässe, Schließvorrichtungen und Scharniere sollten unlackiert bleiben bzw. dürfen durch das Aufbringen von Farben und Lacken in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- Die Antenneneinheit inklusive der Signalisierungs-LED sowie der Aufkleber „Achtung Alarmgesichert“ müssen im Originalzustand verbleiben und sind daher vor der Gestaltung abzukleben. Bei Fragen dazu, geben Sie uns gerne Bescheid.

3) Motive

- Die aufgebrachten Darstellungen dürfen nur ethisch sowie politisch und religiös neutrale Motive enthalten. Sie dürfen weder die Empfindungen und Anschauungen von Einzelnen noch von Gruppen verletzen.
- Die aufgebrachten Darstellungen dürfen keine kommerzielle Werbung enthalten.
- Die Telekom ist nicht verantwortlich für eventuell durch die Motivwahl begangene Urheber- oder Strafrechtsverletzungen.
- Die Telekom ist berechtigt, Motive, die geltendes Recht oder das politische, religiöse oder ethische Empfinden Dritter verletzen, zu entfernen.

4) Haftung

- Die Haftung der Telekom sowie Ihrer Mitarbeiter ist ausgeschlossen. Insbesondere nicht für selbstverschuldete Unfälle, die sich im Rahmen der künstlerischen Gestaltung ereignen.
- Ausnahme: Schuldhaftes Verhalten der Telekom oder ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen war mitursächlich für den Unfall. In diesem Fall haftet die Telekom

nur bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei sonstigen Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht durch die Telekom oder ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruhen.

-Eine Haftung des Urhebers der Gestaltung aus ästhetischen Gründen ist ausgeschlossen.

5) Rechte

Wenn das Gehäuse beschädigt wurde, es betrieblich nicht mehr notwendig ist oder durch Graffiti verunstaltet wurde und neu gestaltet werden muss, gilt folgendes:

-Durch die künstlerische Gestaltung des Multifunktionsgehäuse (MFG) erwirbt der Gestaltende kein Eigentum an Anlagen der Telekom. Sollte die aufgebrachte Darstellung nicht schon kraft Gesetzes ins Alleineigentum der Telekom übergehen, so erklärt der Gestaltende schon jetzt die Übereignung des aufgebrachten Werkes an die Telekom.

-Die künstlerische Gestaltung und der Eigentumserwerb sind für die Telekom unentgeltlich.

-Die Wiederherstellung der Farbgebung bei späteren Schädigungen, zum Beispiel durch Verwitterung oder Graffiti, obliegt nicht der Telekom.

-Im Fall einer eventuellen Gehäusebeschädigung werden ausschließlich Originalbauteile verwendet – zum Beispiel beim Austausch einer Tür - in der Originalfarbe Grau RAL 7038.

-Die Telekom ist berechtigt, die künstlerische Gestaltung sowie das Multifunktionsgehäuse (MFG), auf dem sie aufgebracht ist, aus betrieblichen / technischen Gründen oder zum Zwecke der Werbevermarktung zu ändern oder zu entfernen.

Telekom Deutschland GmbH, vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH